

Dr. Petra Ludwig-Sidow · Nien Diek 3b · 22949 Ammersbek

Büro für Bauleitplanung Czierlinski
Kronberg 33,
24619 Bornhöved
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland.
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Bearbeiterin:
Dr. Petra Ludwig-Sidow
(Kreisgruppe Stormarn)
petra@sidow.info

Ammersbek, 18.02.22

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 einschließlich seiner 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Planungsunterlagen zur Beteiligung nach BauG und nimmt wie folgt Stellung:

Auf den ersten Blick erscheint die Aufhebung eines Bebauungsplanes keine naturschutzfachlichen Auswirkungen zu haben. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch eine **indirekte Betroffenheit der Belange des Umweltschutzes**, insbesondere der von Landschaft und Boden.

Indirekte Betroffenheit ergibt sich, wenn eine Planung bedarfsgerechte Innenentwicklung unterbindet, so dass für zukünftige Wohnbauentwicklung eine Neuinanspruchnahme von Flächen außerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Siedlung notwendig wird, d.h. die zukünftige Eigenentwicklung der Kommune erhöhten Flächenverbrauch auf Kosten von Landschaft bzw. von Agrarböden nach sich zieht.

Die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Aufhebung. Das BauGB verpflichtet zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde ... zur Innenentwicklung zu nutzen." Die Aufhebung eines Bebauungsplans, der im Gegensatz zu §34 BauGB Innenentwicklung ermöglicht hätte, steht dieser geforderten Nutzung entgegen.

Die geplante B-Plan-Aufhebung leistet **keinen positiven Betrag zur städtebaulichen Entwicklung im Sinne der Raumordnung**, sondern zielt im Wesentlichen darauf ab, bestimmte Arten von Vorhaben zu verhindern. Aus Sicht des BUND handelt es sich somit um eine unzulässige **Verhinderungsplanung**.

Laut Begründung ist "Der Erhalt der Eigenart des Ortsbildes ein hohes Planungsziel der Gemeinde Siek. Neu hinzukommende Gebäude sollen sich in die bestehende Ortsstruktur einfügen und nicht wie ein Fremdkörper von dieser absetzen." Kennzeichnend für den Ort ist aber die relativ kompakte Siedlungsstruktur eines Angerdorfes mit einer mittig (auf dem Anger) gelegenen Kirche. Um diesen Anger gruppieren sich einzelne ältere Wohngebäude aus rotem Klinker. Sie sind ortsbildprägend und typischerweise zweigeschossig mit Satteldach.

Gerade der Abschnitt der Neuen Straße, für den der B-Plan aufgehoben werden soll, weicht von der Eigenart des Ortsbildes eklatant ab und ist geprägt von eingeschossigen Wohnhäusern der 1960er bis 1980er Jahre mit Walmdächern und einen hohen Anteil Bungalows mit insgesamt offensichtlich geringem energetischen Standard. Gerade die Flachdach-Bungalows setzen sich deutlich wie Fremdkörper von der Ortsstruktur ab. Jede Planung nach §34 würde diese siek-untypische Bauweise, die durch unverbundene Bauweise, Eingeschossigkeit und fehlende Staffelgeschosse den höchsten Flächenverbrauch aufweist, verfestigen.



Eine zukunftsgerichtete Bauplanung dagegen, mit mehr Bewohnern auf weniger Fläche infolge von Geschossigkeit, Doppel- und Reihenhäusern kann sich positiv auf das Ortsbild auswirken, Straßen wohlicher wirken lassen und würde weniger Inanspruchnahme von Landschaft nach sich ziehen.

Festsetzungen wie "1 Vollgeschoss als Höchstmaß" oder ausschließlich Walmdächer, sind, wie auch der Bauausschuss Siek laut Protokoll feststellte, "nicht mehr zeitgemäß". Die Zulässigkeit von Bebauung nach §34 BauGB würde aber ein geringeres Entwicklungspotential darstellen und die unzeitgemäße Art der Bebauung manifestieren. Dies widerspräche den im LEP verbindlich festgesetzten Zielen der Raumordnung, mit denen das Land eine "qualitative Wachstumsstrategie" verfolgt und "gleichzeitig eine nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme".

Als Ziel der Raumordnung nennt der LEP: "die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, dafür sind vorrangig bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen." Hierzu sieht der LEP auch die Förderung von Nachverdichtung durch Aufstockung vor, die aber im Plangebiet nicht möglich wäre, wenn das Gebot des Einfügens nach §34 BauG gilt.

Da die Planung nicht mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung entsprechend den SDG und den Zielen der Raumordnung (Innenverdichtung durch Entwicklung im Bestand) sowie indirekt nicht mit den Anforderungen an Bodenschutz und Landschaftspflege vereinbar ist, lehnt der BUND die Planung ab und rät stattdessen zu einer Änderung des Bebauungsplans, mit der eine bedarfsgerechte, flächenschonende Innenentwicklung und eine ortstypische Gestaltung gleichermaßen ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Petra Ludwig-Sidow